

E 010400
25. Aug. 2016

LANDESHAUPTSTADT



über

Herrn ^{ca 23/8}
Oberbürgermeister Gerich

und Magistrat

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Gabriel

an die Fraktion Linke&Piraten

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

15. August 2016

Anfrage der Fraktion Linke&Piraten vom 22.07.2016, Nr. 10/2016 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
(SV 16-V-50-0011)

Anfrage:

Anerkannte Flüchtlinge in Wiesbaden

Aufgrund des am 15.07.2016 im Wiesbadener Kurier erschienen Artikels zur Unterbringung von Flüchtlingen in Sammelunterkünften („Weniger Flüchtlinge, doch nun gehen die Plätze aus“) und der darin beschriebenen Problematik von anerkannten Flüchtlingen, eine Wohnung in Wiesbaden zu finden, fragen wir den Magistrat:

1. *Wie viele anerkannte Flüchtlinge leben derzeit in Wiesbaden?*
2. *Wie vielen anerkannten Flüchtlingen wird seitens der Stadt Hilfe bei der Wohnungssuche gewährt?*
3. *Wie viele anerkannte Flüchtlinge sind derzeit auf einer Warteliste für eine geförderte Wohnung in Wiesbaden registriert?*
4. *Leben anerkannte Flüchtlinge derzeit in einer Sammelunterkunft? Wenn ja, wie viele sind dies?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mit Stand 30.06.2016 leben derzeit 2.441 Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus in Wiesbaden. Davon sind 313 Personen am 01.01.2015 oder später eingereist.

Zu 2:

Im Amt für Soziale Arbeit ist in der Datenbank zur Registrierung der Wohnungssuchenden ein Merkmal „anerkannter Flüchtling“ zurzeit nicht vorhanden. Es wird das Vorliegen eines dauerhaften Aufenthaltsstatus als Voraussetzung zur Registrierung geprüft, aber nicht dokumentiert. Nachdem nunmehr mit dem Beschluss Nr. 0214 zur Sitzungsvorlage „Entwurf eines Integrationskonzeptes für geflüchtete Menschen in Wiesbaden“ (SV 16-V-33-0005) auch eine Definition für „Flüchtling“ getroffen wurde, werden Überlegungen für das Erfassungsmerkmal „Flüchtling“ angestellt. U. a. wird zu entscheiden sein, wie lange dieses Merkmal Geltung haben soll.

Zu 3: Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 4:

Die deutsche Rechtsordnung unterscheidet zwischen der Anerkennung der Asylberechtigung (Art. 16a Grundgesetz), der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung subsidiären Schutzes¹).

Wir gehen davon aus, dass bei der Anfrage alle Formen der „Anerkennung“ gemeint sind und nicht nur die nach Art. 16a Grundgesetz.

In den Gemeinschaftsunterkünften leben derzeit 180 Geflüchtete, die nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsgesetz, sondern unter das SGB II fallen - dieser Rechtskreiswechsel ist in der Regel mit einer Form der Anerkennung verbunden.

Es gibt keine statistischen Werte zu - mutmaßlich gar nicht existierenden - Bewohner/inne/n von Gemeinschaftsunterkünften, bei denen eine Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde und die keine Leistungen beziehen, weil sie über ein ausreichendes Erwerbseinkommen verfügen. Dem Sozialdienst Asyl ist derzeit kein einziger Fall bekannt, da diejenigen, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen, in der Regel sehr gut orientiert sind und sich auf dem freien Wohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen konnten.

Die Personen, die trotz Anerkennung noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, werden aufgefordert, sich beim Kommunalen Wohnungsservice registrieren zu lassen und zudem nach angemessenem Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Die Beratung zu allen Lebensbereichen, in denen Änderungen durch eine Anerkennung eintreten, erfolgt durch die Sozialarbeiter/innen des Sozialdiensts Asyl².



¹ Daneben gibt es sogenannte Kontingentflüchtlinge, die aufgrund einer politischen Entscheidung der Bundesregierung aufgenommen werden können. Sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten mit ihrer Ankunft sofort eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23 und § 24 AufenthG). Sie besitzen allerdings nicht (mehr) den Status eines anerkannten Flüchtlings gemäß Genfer Flüchtlingskonvention.

² Für den geförderten Wohnungsbau gelten explizite Vorgaben: Per Ministeriumserlass wohnungssuchende Personen im Sinne dieses Erlasses können nur Personen sein, die nach ihrem ausländerrechtlichen Status zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt sind, d.h. eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine besitzen.
Diese Anforderung wird bei Registrierung der Wohnungssuchenden im Einzelfall geprüft.